

Anlage 4 Teil B zur ZZuIV

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 1 und § 7) Begrenzt zugelassene Zusatzstoffe

Teil B Zusatzstoffe, die nur für bestimmte Lebensmittel zugelassen sind

Liste 1 Nitrite und Nitrate

E-Nummer	Zusatzstoff	Lebensmittel	zugesezte Menge (Richtwert) mg/kg	Höchstmenge mg/kg
E 249 und 250	Kaliumnitrit Natriumnitrit (Zusatz von Natriumnitrit zu Lebensmitteln nur als Nitritpökelsalz)	Nichthitzebehandelte gepökelte und getrocknete Fleischzeugnisse	150 Kaliumnitrit (E249) und Natriumnitrit (E250), einzeln oder vermischt, ausgedrückt als NaNO ₂	50 Höchstmenge von Kaliumnitrit (E249) und Natriumnitrit (E250), einzeln oder vermischt, in den Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher, ausgedrückt als NaNO ₂
E 249 und 250	Kaliumnitrit Natriumnitrit (Zusatz von Natriumnitrit zu Lebensmitteln nur als Nitritpökelsalz)	Andere gepökelte Fleischzeugnisse; Fleischzeugnisse in Dosen; Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras	150 Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E250), einzeln oder vermischt, ausgedrückt als NaNO ₂	100 Höchstmenge von Kaliumnitrit (E249) und Natriumnitrit (E250), einzeln oder vermischt, in den Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher, ausgedrückt als NaNO ₂
E 249 und 250	Kaliumnitrit Natriumnitrit (Zusatz von Natriumnitrit zu Lebensmitteln nur als Nitritpökelsalz)	Gepökelter Speck		175 Höchstmenge von Kaliumnitrit (E249) und Natriumnitrit (E250), einzeln oder vermischt, in den Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher, ausgedrückt als NaNO ₂
E 251 und 252	Natrium- und Kaliumnitrat	Gepökelte Fleischzeugnisse; Fleischzeugnisse in Dosen	300	250 ausgedrückt als NaNO ₃
E 251 und 252	Natrium- und Kaliumnitrat	Hartkäse, Schnittkäse und halbfester Schnittkäse; Käseanaloge auf Milchbasis		50 ausgedrückt als NaNO ₃
E 251 und 252	Natrium- und Kaliumnitrat	Eingelegte Heringe und Sprotten		200 Höchstmenge einschließlich des aus Nitrat entstandenen Nitrats, ausgedrückt als NaNO ₂